



Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister

Drucksache Nr.  
X/0875

öffentlich

Amt: **Fachbereich Bauen +  
Planen**

## Sitzungsvorlage

an

<b>Bau- und Umweltausschuss Gemeinderat</b>	<b>04.02.2020</b>	<b>Vorberatung Entscheidung</b>
---	-------------------	-------------------------------------

Kosten €	Produkt/Sachkonto	Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Erg.-Plan <input type="checkbox"/> Fin.-Plan	Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung	Deckungsvorschlag:	
		Sichtvermerk Kämmerer:	

- TOP    6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54  
"Gangelt-Nord/III" in Gangelt gem. § 13 BauGB  
hier:**
- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
  - 2. Beratung der vorläufigen Planfassung**
  - 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB**
  - 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

### Beschlussvorschlag:

1. Mittels der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 soll die Schließung der bestehenden Zäsur des Baufensters auf der verfahrensgegenständlichen Fläche erfolgen. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
2. Die vorläufige Planung (Entwurf) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung bzw. Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 6. Änderung des Bebauungsplanes informiert.

Die von der 6. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der 6. Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.

**Sachlage/Begründung:**

Ziel der Planung ist es, die Gestaltungsspielräume der Grundstückseigentümer zu erweitern. Zu diesem Zweck soll auf dem vorgenannten Grundstück die Zäsur im Baufenster geschlossen werden.

Die Sitzungsunterlagen können im Sitzungsdienst „Session“ eingesehen werden.

